

MERKBLATT FÜR ARBEITGEBER GESUNDHEITSSCHUTZ AM ARBEITSPLATZ - CORONAVIRUS (COVID-19)



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Gesundheit BAG

Version 16.04.2020

In vielen Unternehmen wird die Arbeit fortgesetzt. Im Zusammenhang mit COVID-19 hat der Arbeitgeber besondere Verpflichtungen.

Gemäss Artikel 6 Arbeitsgesetz (ArG; SR 822.11) ist der Arbeitgeber verpflichtet, jede Gesundheitsbeeinträchtigung seiner Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu vermeiden. Er hat deshalb alle Massnahmen zu treffen, die den Verhältnissen des Betriebes angemessen sind, d.h. die für seinen Betrieb angesichts der technischen und wirtschaftlichen Verhältnisse zumutbar sind. Aufgrund der grassierenden Corona-Pandemie hat er zusätzlich dafür zu sorgen, dass die durch den Bundesrat und das Bundesamt für Gesundheit auferlegten Vorgaben während der Arbeit eingehalten und umgesetzt werden. Dies dient dem Schutz der Angestellten und anderen Personen im Unternehmen (z.B. Kundschaft). Mit den nachfolgenden Hinweisen soll aufgezeigt werden, was Arbeitgeber in dieser ausserordentlichen Situation speziell zu beachten haben.

Dieses Dokument betrifft Arbeitssituationen, in denen die Mitarbeitenden relativ wenig mit infizierten Personen in Berührung kommen. In anderen Arbeitssituationen, wie z.B. im Gesundheitssektor, können strengere und aufwändigere Massnahmen erforderlich sein.

1 Arbeiten im Kontext der COVID-19 Epidemie

1.1 Besonders gefährdete Arbeitnehmer

Als besonders gefährdete Personen gelten Personen ab 65 Jahren und alle Personen mit Bluthochdruck, chronische Atemwegserkrankungen, Diabetes, Erkrankungen und Therapien, die das Immunsystem schwächen, Herz-Kreislauf-Erkrankungen und Krebs.

Schwangere Frauen und jugendliche Arbeitnehmende gelten nicht als besonders gefährdete Personen gemäss der COVID-19-Verordnung 2

und dessen Anhang mit der detaillierten Liste der als besonders gefährdet geltenden Personen.

Arbeitgeber ermöglichen ihren besonders gefährdeten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, ihre Arbeitsverpflichtungen von zu Hause aus zu erledigen. Sie treffen zu diesem Zweck die geeigneten organisatorischen und technischen Massnahmen.

Können Arbeitstätigkeiten aufgrund der Art der Tätigkeit oder mangels realisierbarer Massnahmen nur am üblichen Arbeitsort erbracht werden, so sind die Arbeitgeber verpflichtet, mit geeigneten organisatorischen und technischen Massnahmen die Einhaltung der Empfehlungen des Bundes betreffend Hygiene und sozialer Distanz gemäss den Angaben im Art. 10c der Verordnung 2 COVID-19 sicherzustellen.

Ist es bei besonders gefährdeten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern nicht möglich, ihre Arbeitsverpflichtungen zu erledigen, so werden sie vom Arbeitgeber unter Lohnfortzahlung beurlaubt. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer machen ihre besondere Gefährdung durch eine persönliche Erklärung geltend. Der Arbeitgeber kann ein ärztliches Attest verlangen.¹

1.2 Bei Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung

Bei Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit mit oder ohne Fieber, Fiebergefühl oder Muskelschmerzen zu Hause bleiben und nach telefonischer Anmeldung in eine Arztpraxis oder Notfallstation gehen. Keinem Mitarbeitenden erlauben krank zu arbeiten.

2 Schutzmassnahmen

Der Abstand zwischen zwei Personen am Arbeitsplatz muss mindestens 2 Meter betragen. Dies betrifft alle Orte, wo gearbeitet wird, sowie

¹ Art. 10c COVID-19-Verordnung 2 (818.101.24)

Pausen- und Ruheräume, Umkleidekabinen oder Kantinen. Ist dies nicht möglich, muss die Kontaktzeit möglichst kurz sein und geeignete Schutzmassnahmen müssen umgesetzt werden.

Folgende Massnahmen erlauben den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einzuhalten:

2.1 Homeoffice

- Wo möglich, soll Homeoffice erlaubt und ermöglicht werden

2.2 Distanz am Arbeitsplatz

- Der Arbeitgeber muss den Arbeitsplatz so einrichten, dass die Mitarbeitenden genügend Abstand zu anderen Personen im Unternehmen einhalten können (mindestens 2 Meter). Ist dies nicht möglich, muss die Kontaktzeit möglichst kurzgehalten werden. Wird die Mindestdistanz unterschritten, müssen zusätzliche Schutzmassnahmen umgesetzt werden.
- Falls möglich, bringen Sie Trennscheiben zwischen Mitarbeitenden oder zwischen Mitarbeitenden und Kundschaft an.
- Führen Sie, wenn möglich, versetzte Arbeits- und Pausenzeiten ein, damit weniger Personen gleichzeitig anwesend sind.
- Bringen Sie Bodenmarkierungen an, um die Einhaltung des Abstandes von mindestens 2 Meter zwischen Mitarbeitenden und Kundschaft zu gewährleisten.
- Verlagern Sie Warteschlangen ins Freie.
- Lassen Sie nur wenige Personen ins Geschäft bzw. Lokal (1 Person pro 10m² Verkaufsfläche).
- Bei Gruppentransporten: Verringern Sie die Anzahl der Personen im Fahrzeug, indem Sie mehrere Fahrten machen oder mehrere Fahrzeuge (möglicherweise Privatfahrzeuge) benutzen. Einzeltransporte sind vorzuziehen.

2.3 Hygiene

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, Einrichtungen zur Verfügung zu stellen, die die Einhaltung der vom BAG genannten Schutzmassnahmen ermöglichen. Mögliche Massnahmen sind zum Beispiel:

- Alle Personen in ihrem Unternehmen (Mitarbeitende, Auftragnehmende sowie Kundschaft) sollen sich regelmässig die Hände mit

Wasser und Seife zu waschen. Dies insbesondere vor der Ankunft am Arbeitsplatz, vor und nach den Pausen sowie vor und nach Sitzungen. An Arbeitsplätzen, wo dies nicht möglich ist muss Händedesinfektion bereitstehen.

- Desinfizieren Sie Arbeitsflächen, Tastaturen, Telefone und Arbeitswerkzeuge regelmässig, besonders bei gemeinsamer Nutzung.
- Seifenspende und Einweghandtücher regelmässig nachfüllen und achten Sie auf genügend Vorrat.
- Erinnern Sie das Personal daran, Tassen, Gläser, Geschirr oder Utensilien nicht zu teilen; stellen Sie sicher, dass das Geschirr nach dem Gebrauch mit Wasser und Seife gespült wird.
- Entfernen Sie Zeitschriften und Papiere aus Wartezimmern und Gemeinschaftsbereichen (wie Kaffeeecken und Küchen).
- Lüften Sie Arbeitsräume etwa 4 Mal täglich für ca. 10 Minuten.
- Verwenden Sie persönliche Arbeitskleidung und waschen Sie Arbeitskleider regelmässig.
- Reinigen Sie regelmässig Türgriffe, Liftknöpfe, Treppengeländer, Kaffeemaschinen, und andere Objekte, die oft von mehreren Personen angefasst werden.

Möglicherweise ist es notwendig, die Ressourcen für die Reinigung zu erhöhen oder ihre Arbeit neu zu organisieren, um die Desinfektionstätigkeiten zu priorisieren. Es sollte sichergestellt werden, dass das Reinigungspersonal über die Schutzmassnahmen und die Mittel zur Desinfektion der verwendeten Geräte nach Abschluss der Arbeiten informiert wird.

In besonderen Situationen kann die Verwendung von Schutzausrüstung wie Handschuhen, Masken oder Brillen durch die Mitarbeiter gerechtfertigt sein. Eine solche Ausrüstung ist jedoch im Allgemeinen nicht erforderlich.

3 Zusätzliche Informationen

Website des BAG zum neuen Coronavirus:

- www.bag.admin.ch/neues-coronavirus
- www.bag-coronavirus.ch

Pandemieplan und FAQ «Pandemie und Betriebe» des SECO:

- www.seco.admin.ch/pandemie

Kontakt

Bundesamt für Gesundheit
covid-19@bag.admin.ch | www.bag.admin.ch

SECO | Arbeitsbedingungen
coronavirus@seco.admin.ch | www.seco.admin.ch